

# Ortsübliche Bekanntgabe

## Wasserrecht;

### Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets der Schnaittach im Markt Schnaittach und den Gemeinden Neunkirchen a. Sand und Ottensoos und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung im Markt Schnaittach und der Gemeinde Simmelsdorf

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Schnaittach im Markt Schnaittach sowie in den Gemeinden Neunkirchen a. Sand und Ottensoos. Zugleich ist die Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung für die Schnaittach beabsichtigt, mit welcher der Geltungsbereich auf den Bereich nördlich von Fluss-Km. 10,250 (ca. Gemeindegrenze Simmelsdorf – Schnaittach) beschränkt wird.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich der Umfang des Überschwemmungsgebiets sowie weitere Festsetzungen ergeben, liegen in der Zeit

vom **11.04.2024** bis **13.05.2024**

wie folgt zur Einsicht auf:

**Gemeinde Neunkirchen a. Sand**, Hirtenweg 2 – 4, 91233 Neunkirchen a. Sand, OG, Zimmer 11; Montag, Mittwoch - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr

**Gemeinde Ottensoos**, Dorfplatz 3, 91242 Ottensoos, Zimmer 6; Montag, Donnerstag, Freitag jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

**Markt Schnaittach**, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach, Zimmer O 5; Montag bis Freitag von 8:15 - 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 15:00 – 18:00 Uhr

**Gemeinde Simmelsdorf**, Nürnberger Straße 16, 91245 Simmelsdorf, OG, Zimmer 15; Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 13:00 - 17:30 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Kommunen oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 233, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer – Wasserrechtliche Verfahren eingesehen werden.

Lauf a.d.Pegnitz, 19.03.2024

Zimmermann

